Bundesministerium
Wohnen, Kunst, Kultur,
Medien und Sport

Allgemeines Antragsformular (Förderung von Filminstitutionen und filmkulturellen Projekten)

Eingangsbestätigung

Eingangsnummer	2025-[redacted]
Datum, Uhrzeit	[redacted] 2025 um [redacted]

Förderstelle

Empfangsstelle	Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport, Concordiaplatz 2, 1010 Wien

Vorauswahl

Förderprogramm\-maßnahme	Förderung von Filminstitutionen und filmkulturellen Projekten
Kontakt	film@bmwkms.gv.at

Allgemeines

Signatur

Eidesstattliche Erklärung

Daten Antragsteller:in gemäß Register bzw. Meldezettel

Rechtsform	Verein
ZVR-Nummer	603536105
Vereinsname lt. Vereinsregister	sixpackfilm
Vereinsgröße	[redacted]
Vorsteuerabzugsberechtigt	[redacted]
Im Ausmaß von (%)	
UID-Nummer	

Kontaktdaten Antragsteller:in

Land	Österreich
Bundesland bzw. Staat	Wien
PLZ	[redacted]
Ort	
Straße	
Nummer	
Telefon	
E-Mail	
Webseite	http://sixpackfilm.com

Bankverbindung Antragsteller:in

IBAN	[redacted]
BIC	
Kontowortlaut/ Kontoinhaber:in	
Name der Bank	
Ort (Stadt, Ortschaft) der Bank	

Ansprechpartner:in für Vorhaben

Vorname

Nachname

Telefonnummer

E-Mail

Funktion

Gender

Titel

[redacted]

Zeichnungsberechtigte Kontaktperson des/der Antragsteller:in gem. Statuten bzw. Registereintrag

Vorname

Nachname

E-Mail-Adresse

E-Mail-Adresse wiederholen

Telefonnummer

Funktion

Gender

Titel

[redacted]

Mail-Adresse für Zusendung der Info-Mail

E-Mail-Adresse

E-Mail-Adresse wiederholen

[redacted]

Vorhaben

Haben Sie bei uns für dasselbe Vorhaben, d.h. dasselbe Projekt bzw. um eine Jahresförderung bereits einmal angesucht?

Projekttitel/Vorhaben sixpackfilm

Kurzbeschreibung des Vorhaben Die Aufgabe von sixpackfilm besteht darin, Öffentlichkeit für den Artist Film aus Österreich herzustellen. Dies geschieht auf dem Weg des Vetriebs (Festivalarbeit, TV- und VoD-Verkauf, PR), des Verleihs, sowie der Konzeption und Organisation von Veranstaltungen im In- und Ausland. Die Vermittlungsarbeit ist elementarer Bestandteil dieser Tätigkeitsfelder. sixpackfilm versteht sich als Dienstleisterin für den österreichischen Artist Film, der alle Formen – u.a. Spielfilm, Dokumentarfilm, Animationsfilm, Experimenteller Film – inkludiert. Die Festivalauswertung dauert mittlerweile nur noch knapp 1,5 bis 2 Jahre. Danach kommen die Filme in unser Verleihprogramm, wo sie gegen eine Gebühr ausgeliehen werden können. Bis dato sind gut 650 Filmschaffende mit ihren Filmen (knapp 2.500 Titel) im Katalog von sixpackfilm vertreten.

Durchführungszeitraum von

bis

[redacted]

Durchführungsort Österreich

Bundesland bzw. Staat Bundesweit

Ist das Vorhaben eine Veranstaltung bzw. werden im Rahmen des Vorhabens öffentliche Veranstaltungen durchgeführt? Wenn ja, geben Sie bitte nachstehend max. 3 geplante Veranstaltungstermine an.
ja

Name der Veranstaltung

Veranstaltung findet statt von

bis

[redacted]

Veranstaltungsort	[redacted]
Name der Veranstaltung	
Veranstaltung findet statt von	
bis	
Veranstaltungsort	
Name der Veranstaltung	
Veranstaltung findet statt von	
bis	
Veranstaltungsort	

Kosten

Gesamtkosten	
Antragshöhe	660.000,00
Prozent an Gesamtkosten	[redacted]

Finanzierung Öffentliche Hand

Bund Kunst- und Kultursektion

schriftlicher Antrag in Höhe von	660.000,00

Bund, weitere Ministerien und Abteilungen

Land

Name	[redacted]
geplant	
schriftliche Zusage in Höhe von	
Name	
geplant	
schriftliche Zusage in Höhe von	
Name	
geplant	
schriftliche Zusage in Höhe von	
Name	
geplant	
schriftliche Zusage in Höhe von	

Kulturabteilung des Landes

Name	
geplant	
schriftliche Zusage in Höhe von	

Gemeinde/Stadt

Bezirk

EU-Förderungsprogramm

Sonstige Förderungen der öffentlichen Hand

Name	[redacted]

geplant

schriftliche Zusage in Höhe von

Summe Finanzierung der öffentlichen Hand

geplant

schriftliche Zusage in Höhe von

Finanzierung Privat

Sponsoren etc.

Eigenleistung (Einnahmen durch Veranstaltungserlöse, Vermietung, Gastronomie, etc.)

geplant

Eigenmittel (z.B. Eigenkapital, Rücklagen, Sparguthaben, etc.)

geplant

Eigenleistung Sach-, Arbeitsleistung

geplant

Summe Finanzierung Privat

geplant

Finanzierung Gesamt

Summe Finanzierung Gesamt

beantragt / geplant

schriftliche Zusage in Höhe von

Wirkungsziele

Benennen Sie die Zielgruppe(n) des Vorhabens.

Benennen Sie die Maßnahmen, mittels derer Sie die obengenannte(n) Zielgruppe(n) erreichen möchten.

Wodurch trägt Ihr Vorhaben dazu bei, dass zeitgenössische Kunst in der Gesellschaft nachhaltig verankert wird?

Trägt Ihr Vorhaben zur tatsächlichen Gleichstellung von Männern und Frauen (von jedem Gender) in der Gesellschaft bei?

Wenn ja, wodurch?

An welchen Resultaten und Indikatoren prüfen Sie den Erfolg Ihres Vorhabens?

Nachhaltigkeit

Berücksichtigt Ihr Vorhaben Fair Pay?

[redacted]

Wenn ja, wodurch?

[redacted]

Berücksichtigt Ihr Vorhaben die Grundwerte des Fairness-Codex **(Respekt, Nachhaltigkeit, Vielfalt, Transparenz)?**

[redacted]

Wenn ja, wodurch?

[redacted]

Planen Sie Ihr Vorhaben klima- und umweltschonend umzusetzen bzw. trägt es zur Bekämpfung des Klimawandels, der Umweltverschmutzung bei? Wenn ja, inwiefern?

[redacted]

Beilagen

1. Beschreibung der Vorhaben

2. Jahresrückblick

3. Aufstellung der Förderung der öffentlichen Hand der letzten fünf Jahre (EU, Bund, Länder, Gemeinden)

4. Angaben zu dem:der Antragsteller:in

5. Jahresabschluss bzw. Rechnungsabschluss des Vorjahres

6. Kalkulation

7. Finanzierungsplan

Eidesstattliche Erklärung

[redacted]

Zustimmung Förder-/Vertragsbedingungen

Bedingungen des Förderungsvertrags

Die rechtlichen Grundlagen des Förderungsvertrags sind das Kunstförderungsgesetz, BGBl. Nr. 146/1988 in der geltenden Fassung, die Kunstförderungsrichtlinien (Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz durch das Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport (BMWKMS) inklusive Anhang gemäß 4.3.2.: Richtlinien des Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport zur Filmförderung) sowie die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) gemäß § 3 Ziffer 4 ARR 2014.

Soweit dieser Förderungsvertrag nicht ausdrücklich abweichende Regelungen trifft, werden die Kunstförderungsrichtlinien dem Vertrag zu Grunde gelegt und es gelten die dort vorgesehenen Bestimmungen zwischen den Parteien des Förderungsvertrages als vereinbart.

1. Förderungsantrag:
Der/Die Antragsteller/in hat den Förderungsantrag vollständig auszufüllen, die geforderten Beilagen anzuschließen und die Vertragsbedingungen durch Unterschrift ohne Vorbehalte oder Einschränkungen zu akzeptieren.

2. Zustandekommen des Vertrags:
Wenn dem Antrag des/der Antragsteller/s/in entsprochen wird, kommt der Förderungsvertrag mit Zustellung der

schriftlichen Förderungszusage an den/die Antragsteller/in zustande. Entspricht die Zusage nicht dem Antrag, so entsteht der Vertrag entsprechend dem Inhalt der Förderungszusage mit Einlangen der schriftlichen Zusage beim/bei der Antragsteller/in, sofern dieser/diese nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerspricht. Mündliche Abreden sind nicht wirksam, Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

3. Umsetzung des vereinbarten Projektes/Vorhabens:
Mit Annahme des Förderungsvertrags und der damit verbundenen Förderung verpflichtet sich der/die Förderungsnehmer/in zur Durchführung des Vorhabens in der vereinbarten Form. Er/Sie ist verpflichtet, die Besichtigung der künstlerischen Leistung gegenüber Beauftragten des BMWKMS unentgeltlich zu gestatten.

4. Mitteilungspflichten bei Änderungen:
Der/Die Förderungsnehmer/in hat

- Änderungen (ausgenommen sind ganz geringfügige Änderungen), Verzögerungen, die Unmöglichkeit der Durchführung des geförderten Vorhabens sowie
- Änderungen bei der Finanzierung, der Rechtsform, der verantwortlichen Personen (Schlüsselpersonal) und der Adresse unverzüglich und auf eigene Initiative dem BMWKMS schriftlich anzuzeigen.

In diesen Fällen kann der Bund neue Bedingungen und Auflagen vorsehen, die Förderungshöhe anpassen und bei wesentlichen Leistungseinschränkungen auch gänzlich vom Vertrag zurücktreten. Der Bund behält sich vor, bei erheblichen inhaltlichen Änderungen des Projekts/Vorhabens sowie wesentlichen Änderungen des Finanzierungsplanes diesen Vertrag jederzeit aufzulösen.

5. Gleichstellung:
Der/Die Förderungsnehmer/in hat für die tatsächliche Gleichstellung von Männern und Frauen in seinem/ihrem Einflussbereich Sorge zu tragen. Das Gleichbehandlungsgesetz, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz und das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG sind einzuhalten.

6. Abtretungsverbot:
Über den Anspruch aus einer gewährten Förderung darf weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt werden.

7. Gebarung:
Die Förderungsmittel werden entsprechend der Zusage auf das vom/von der Förderungsnehmer/in genannte Konto angewiesen. Auszahlungen erfolgen nur vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Budgetmitteln. Verzögerungen bei der Auszahlung begründen keine Ansprüche auf Schadenersatz. Für die Abwicklung des geförderten Vorhabens ist eine von der sonstigen Gebarung gesonderte Verrechnung zu führen, die dazu gehörenden Belege können in der allgemeinen Buchhaltung des/der Förderungsnehmers/in abgelegt werden.

8. Verwendung der Mittel:
Die Förderungsmittel dürfen nur für den geförderten Zweck unter Berücksichtigung des beabsichtigten künstlerischen Ziels in wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Weise verwendet werden. Rabatte, Skonti und dergleichen sind in Anspruch zu nehmen. Bei der Vergabe von Aufträgen – ausgenommen bei Beauftragung von künstlerischen Leistungen – ist der/die Bestbieter/in zu wählen; übersteigt der Auftragswert EUR 200.000, ist das Bundesvergabegesetz sinngemäß anzuwenden.

9. Verwendungsnachweise:
Der/Die Förderungsnehmer/in ist verpflichtet, dem BMWKMS über die Verwendung der Förderungsmittel spätestens zu dem im Zusageschreiben angegebenen Termin unter Vorlage der dort angeführten Unterlagen einen Nachweis zu erbringen. Auf begründetes Verlangen hin sind diese Unterlagen jederzeit vorzulegen. Kann die angeführte Frist nicht eingehalten werden, ist der/die Förderungsnehmer/in verpflichtet, unaufgefordert und schriftlich eine begründete Fristverlängerung zu beantragen.

10. Aufbewahrungs- und Auskunftspflicht:
Der/Die Förderungsnehmer/in hat alle zur Überprüfung der widmungsmäßigen Verwendung der Förderungsmittel notwendigen Aufzeichnungen zu führen und diese mit den Belegen über zehn Jahre nach Auszahlung der Förderung aufzubewahren. Auf Verlangen des BMWKMS, der Europäischen Union oder des Rechnungshofes sind alle Belege des geförderten Vorhabens vorzulegen bzw. ist Einsicht in diese Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten sowie sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

11. Datenverarbeitung/Verwendung des Logos des BMWKMS/Anfragen:
Die:Der Fördernehmer:in nimmt im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) in der geltenden Fassung, des Datenschutzgesetzes (DSG) in der geltenden Fassung und allfälliger anwendbarer Materiengesetze jeweils in der geltenden Fassung zur Kenntnis, dass

- das BMWKMS im Zuge der Anbahnung und Abwicklung der Förderung zweckdienliche Auskünfte bei Dritten (z.B. bei Finanzbehörden und Banken) einholt, soweit dies für die Anbahnung und Abwicklung der Förderung, insbesondere Evaluierung und Kontrolle und die Wahrnehmung der dem BMWKMS gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
- das BMWKMS ihren:seinen Namen, den Förderungszweck und die Höhe der Förderung sowie eine allf. Teilnahme am Mentoringprogramm im Kunst- und Kulturbericht veröffentlicht sowie für statistische Zwecke bekannt gibt. Der:Die Förderungsnehmer:in nimmt außerdem zur Kenntnis, dass bezüglich des Berichts über die Tätigkeit des Bundes auf dem Gebiet der Kunstförderung § 10 Kunstförderungsgesetz, BGBl. Nr. 146/1988, die gesetzliche Grundlage für die Datenverarbeitung darstellt;
- soweit im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung, insbesondere Evaluierung und Kontrolle der

Förderung, personenbezogene Daten Dritter, die die:der Fördernehmer:in hierzu heranzieht, erforderlich sind, von diesen zu dieser Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten die Einwilligung erteilt wurde;
- in Druckwerken und beim Webauftritt der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers mittels aktuellen Logos auf die Förderung durch das BMWKMS hinzuweisen ist, wobei Verstöße dagegen zu einer angemessenen Kürzung der Förderung führen können;
- das BMWKMS Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012) durchführt sowie die Förderung und damit im Zusammenhang stehende personenbezogene Daten (vgl. § 25 TDBG 2012) an die:den Bundesminister:in für Finanzen zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt;
- das BMWKMS sich vorbehält, die erhaltene Förderung und damit im Zusammenhang stehende personenbezogenen Daten (Name des Fördernehmers bzw. der Fördernehmerin, bei juristischen Personen Namen der vertretungsbefugten Organe, Postleitzahl, Fördergegenstand sowie ausbezahlter Förderbetrag) gegebenenfalls auch unter Verwendung von Foto-, Ton- und Filmaufnahmen in jeder technisch möglichen Form zu veröffentlichen;
- das BMWKMS Daten ausschließlich im Sinne der DSGVO, des DSG sowie allfälliger Materiengesetze speichert und verarbeitet (Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers erfolgt auf der Rechtsgrundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. b DSGVO zur Anbahnung und Abwicklung einer Förderung bzw. auf der Rechtsgrundlage von Artikel 6 Abs. 1 lit. c DSGVO (Datenverarbeitung, die zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist) bzw. von Artikel 6 Abs. 1 lit. e DSGVO (Datenverarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde). Konkret werden jene personenbezogenen Daten verarbeitet, die die:der Fördernehmer:in bei der Antragstellung bekannt gegeben hat sowie jene Daten, die im Zuge der Vertragsabwicklung noch bekannt zu geben sind. Die personenbezogenen Daten werden so lange verarbeitet, als sich das aus den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten bzw. allfälligen Archivierungspflichten ergibt, insbesondere aus dem Bundeshaushaltsgesetz 2013, der Bundeshaushaltsverordnung 2013, den ARR 2014, aus materiengesetzlichen Bestimmungen (z.B. Bundesarchivgesetz, Denkmalschutzgesetz) oder unionsrechtlichen bzw. völkerrechtlichen Vorgaben (z.B. Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Menschheit). Die Daten werden seitens des BMWKMS, sofern nicht eine Archivierung oder Veröffentlichung vorgesehen ist (diesfalls ist aus Gründen des öffentlichen Interesses keine Löschung vorgesehen) und sofern nicht eine (darüber hinausgehende) gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, nach den Bestimmungen der Aktenverwaltung für elektronische Akten im BMWKMS (Skartierungsfrist 10 Jahre) verarbeitet und im Rahmen der jeweils nächstfolgenden technischen Löschroutine gelöscht.
- erforderlichenfalls eine Weiterleitung der personenbezogenen Daten der Fördernehmerin:des Fördernehmers insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundes, des Rechnungshofs und der Europäischen Union erfolgen kann. Weiters können diese Daten an die Rechtsvertretung des BMWKMS sowie an Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen in Zusammenhang mit dem Förderungsvertrag oder dessen Anbahnung übermittelt werden. Darüber hinaus können andere förderungsgewährende Stellen personenbezogene Daten erhalten, insbesondere jene, die im Förderungsansuchen genannt werden und allenfalls vom Bund oder einer allfälligen Abwicklungsstelle beauftragte Auftragsverarbeiter:innen (zum Beispiel IT-Dienstleister), sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistung benötigen bzw. die Geltendmachung von Rechtsansprüchen aufgrund der Förderung möglich ist.

Die:Der Fördernehmer:in erhält vom BMWKMS eine Information zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO (Datenverarbeitungsauskunft). Wird das Förderungsansuchen formlos von der Fördernehmerin:dem Förderungsnehmer eingebracht, wird dem:der Förderungsnehmer:in die Datenverarbeitungsauskunft unverzüglich zur Kenntnis gebracht. Mit der Unterschrift auf dem Förderungsantrag bzw. elektronischer Signatur oder eidesstattlichen Erklärung bestätigt die:der Fördernehmer:in auch den Erhalt der Datenverarbeitungsauskunft.

Der Fördernehmerin:dem Fördernehmer stehen nach Maßgabe der DSGVO grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Sofern die:der Fördernehmer:in der Meinung ist, dass die Verarbeitung der Daten der Fördernehmerin:des Fördernehmers gegen das Datenschutzrecht verstößt oder die datenschutzrechtlichen Ansprüche der Fördernehmerin:des Fördernehmers sonst in einer Weise verletzt worden sind, kann sich die:der Fördernehmerin bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

Schließlich nimmt die:der Förderungsnehmer:in zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Informationen von allgemeinem Interesse gemäß Art 22a Abs 1 B-VG sowie den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen vom BMWKMS veröffentlicht werden müssen.

12. Das Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport ist erreichbar unter folgenden Kontaktdaten für alle Anfragen im Zusammenhang mit der Förderung:

- BMWKMS, Abt. IV/1 Digitalisierung, Sonderprojekte, +43 1 71606-851013, iv1@bmwkms.gv.at
- BMWKMS, Abt. IV/2 Musik, Darstellende Kunst, +43 1 71606-851022, mdk@bmwkms.gv.at
- BMWKMS, Abt. IV/3 Film, +43 1 71606-851031, film@bmwkms.gv.at
- BMWKMS, Abt. IV/4 Architektur, +43 1 71606-851042, architektur@bmwkms.gv.at
- BMWKMS, Abt. IV/5 Literatur, Verlagswesen und Büchereien, +43 1 71606-851052 oder -851058, iv5@bmwkms.gv.at
- BMWKMS, Abt. IV/6 Bildende Kunst, Design, Mode, Foto, Medienkunst, +43 1 71606-851068, bildende@bmwkms.gv.at
- BMWKMS, Abt. IV/7 Kulturinitiativen, Museen, Volkskultur, +43 1 71606-851071, kmv@bmwkms.gv.at
- BMWKMS, Abt. IV/10 EU und Internationales, +43 1 71606-851111, international-kultur@bmwkms.gv.at

Datenschutzbeauftragte des Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport, E-Mail: datenschutzbeauftragte@bmwkms.gv.at

12. Einstellung und Rückforderung:
Förderungen werden als Zuschüsse bzw. Zuwendungen gewährt, die bei Einhaltung der Förderungsbedingungen und Erreichen des Förderungszwecks nicht rückzahlbar sind. Allerdings wird die Auszahlung der Förderungsmittel vom Bund eingestellt und sind bereits ausbezahlte Förderungsmittel unverzüglich rückzuzahlen, wenn

- die allgemeinen Voraussetzungen für die Förderung gem. § 4 Kunstförderungsgesetz BGBl. Nr. 146/1988 in der geltenden Fassung nicht erfüllt sind oder wegfallen;
- Organe des Bundes oder der EU im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt/Vorhaben über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden, nach Einreichung oder nach Zusage bei anderen Förderungsstellen um Mittel für dieses Projekt/Vorhaben angesucht wird bzw. dafür Förderungen zugesagt werden und dem BMWKMS nicht unaufgefordert und unverzüglich schriftlich der neue Finanzplan und die betreffende(n) Förderungszusage(n) übermittelt werden;
- den Auskunfts- und Nachweispflichten gemäß der Punkte 9. und 10. trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist und Information über die Rückzahlungspflicht oder der Mitteilungspflicht nach Punkt 4. nicht nachgekommen wird bzw. wurde;
- entgegen der Zusicherung gemäß Punkt 13. über sein/ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wurde;
- Förderungsmittel widmungswidrig verwendet worden sind – von einer gänzlichen Rückforderung kann der Bund absehen, wenn die widmungswidrige Verwendung nur einen sehr geringfügigen Betrag betrifft;
- das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist – von einer gänzlichen Rückforderung kann der Bund absehen, wenn das Vorhaben trotz Verzögerung förderungswürdig oder der durchgeführte Teil des Vorhabens für sich allein förderungswürdig ist;
- der/die Förderungsnehmer/in vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
- von dem/der Förderungsnehmer/in das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Punkt 6. nicht eingehalten wurde;
- die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden oder das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wurden (in diesen Fällen hat eine Rückzahlung in angemessener Höhe zu erfolgen);
- der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit oder sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von dem/der Förderungsnehmer/in nicht eingehalten werden oder wurden – von einer gänzlichen Rückforderung kann der Bund absehen, wenn das durchgeführte Vorhaben trotz der Vertragsverletzung förderungswürdig ist.
- Trifft die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer ein Verschulden am Eintritt eines Rückforderungsgrundes, ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.

13. Insolvenz:
Der/die Antragsteller/in erklärt, dass in den letzten drei Jahren kein Insolvenzeröffnungsverfahren anhängig war und insbesondere zum Zeitpunkt der Antragstellung über sein/ihr Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet ist.

14. Anlagegüter:
Wurden aus Förderungsmitteln Anlagegüter angeschafft und werden diese nach Abschluss des Vorhabens oder bei Wegfall bzw. wesentlicher Änderung des Zuwendungszweckes nicht mehr benötigt, kann das BMWKMS die unentgeltliche Eigentumsübertragung dieser Güter an das BMWKMS, an eine/n Dritte/n oder die Abgeltung zum Zeitwert verlangen oder bestimmen.

15. Kosten:
Allfällige mit der Errichtung oder Ausfertigung des Vertrages verbundene Kosten und Abgaben trägt der/die Förderungsnehmer/in.

Ich habe die Bedingungen zum Fördervertrag gelesen

Ich erkläre, dass die im Förderungsantrag und in den Beilagen gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und das Vorhaben ohne beantragte Förderung nicht oder nicht in vollem Umfang durchgeführt werden kann. Ich akzeptiere für den Fall einer Förderungszuerkennung vorbehaltlos die auf www.bmwkms.gv.at/themen/kunst-und-kultur/service-kunst-und-kultur/rechtsgrundlagen.html angeführten Vertragsbedingungen auf Basis des Kunstförderungsgesetzes in der geltenden Fassung.

Ich bestätige, die subsidiär geltenden Kunstförderungsrichtlinien und die Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) (beide veröffentlicht auf der www.bmwkms.gv.at/themen/kunst-und-kultur/service-kunst-und-kultur/rechtsgrundlagen.html) zur Kenntnis genommen zu haben. Weiters nehme ich zur Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf Förderung besteht.